

„Selig, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden.“

Stimmt zu dieser Seligkeit eigentlich die wohl beliebte Rechtfertigung (!) des immer mehr zunehmenden „In-Zivil-~~Reisens~~“ von Geistlichen und „In-Zivil-~~Gehens~~“ in den Großstädten: „man wolle sich keinen Unannehmlichkeiten aussetzen?“ Wenn unsere Uniform uns wirklich solche eintrüge, dann hätten wir ja den Fall, den der Herr selig preist. Aber solche Furcht ist ganz unbegründet. Der Schreiber dieses hat trotz Soutanelle und Kollar bei vielfachem Aufenthalte in Berlin, Hamburg usw. nichts Derartiges erfahren. Ohne Zweifel machen viele Konfratres den Brauch gedankenlos und arglos mit, aber der Verdacht liegt nicht fern, daß es andere gibt, für welche das Ungenierte sein gegenüber sehr genierlichen Dingen in Vergnügenslokalen und an ähnlichen Orten den Hauptgrund bildet. Die Sitten solcher Elemente sollten für den Klerus aber ebensovienig das Vorbild abgeben, wie die Moden der Halbwelt es für ehrbare Jungfrauen tun dürfen. — Zur Verfolgung um der Gerechtigkeit willen gehört auch die Selbstverfolgung gemäß dem Worte: „Will mir jemand nachfolgen, so verleugne er sich selbst“ (Mt 8, 34). Auch an uns Geistliche tritt die frohe Botschaft heran, uns „mit dem Komfort der Neuzeit zu umgeben“. Gewiß brauchen wir praktische Erfindungen z. B. zur leichteren und besseren Ordnung der Papiere nicht abzulehnen. Aber wie, wenn es sich um die Raffinements des modernen Luxus und der Sinnenkultur handelt?

Zum Nachdenken, zur Selbstbesinnung sind diese Gedanken vorgelegt. Von allen Seiten dringen christusfeinde und christusfeindliche Theorien und Bestrebungen auf uns Geistliche ein. Die Gefahr ist keine eingebildete, daß der Glanz der frohen Botschaft des Heilandes erbleiche vor dem Flittergolde der neuzeitlichen frohen Botschaft. Der Verfasser ist gewiß der letzte, welcher den Klerus „auf die Sakristei beschränken“ will. Aber was soll werden, wenn das Salz schal wird? Das Wort des göttlichen Heilandes muß für alle Zeit in Geltung bleiben: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Jo 14, 6). Hier beim Heilande und seiner wahrhaft beglückenden Wahrheit müssen wir Orientierung suchen und bewahren, wenn der Welt- und Zeitgeist als Gegenchristus sich in einen Engel des Lichtes verkleidet und mit einer Botschaft, die dem niederen Menschen schmeichelt und deshalb allenthalben offene Ohren und Herzen findet, große Massen in die Irre und ins ewige Verderben führen will.

B.

L. M.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Deputiertenwahl.) Titus trifft als Beichtvater verschiedene Beichtkinder, welche sich bezüglich der Abgeordnetenwahlen anklagen, den sozialdemokratischen oder akatholischen liberalen Kandidaten dem

katholischen vorgezogen und jenem ihre Stimme gegeben zu haben. Darüber zur Rede gestellt und über den Grund solcher Abstimmung befragt, antwortet der eine: er habe aus Mangel über die Regierung durch Zuwachs der sozialdemokratischen Stimmen jener Angst einzujagen wollen; der andere: er billige die Grundsätze der Sozialdemokraten nicht, aber auch nicht die heutigen Zustände; wenn einmal alles drunter und drüber ginge, dann ließe sich am Ende mehr hoffen, als wenn die heutigen Zustände und die hohe Belastung sich verewige; der dritte: er sei von seinem Arbeitgeber überwacht worden und würde brotlos geworden sein, wenn er nicht dem Gegenkandidaten der katholischen Partei seine Stimme gegeben hätte. Wie sind diese einzelnen Beichtkinder zu beurteilen?

Antwort. 1. Im allgemeinen muß es als Pflicht bezeichnet werden, durch Stimmabgabe zu gunsten guter und fähiger Volksvertreter an der Sorge für das allgemeine Wohl teilzunehmen, selbst da, wo das Gesetz nicht den einzelnen zur Stimmabgabe verpflichtet, sondern nur das Stimmrecht verleiht. Durch die zu wählenden Abgeordneten ist nämlich das Volk zur Teilnahme an der Regierung berufen und deshalb zur Förderung des allgemeinen Wohles auch gehalten, dafür zu sorgen, daß Taugliche gewählt, Untaugliche und Schlechte abgehalten werden. — Diese Pflicht kann dadurch verschärft werden und wird heutzutage meist dadurch verschärft, daß auch wichtige kirchliche Interessen mit ins Spiel gezogen werden.

2. Für den einzelnen ist diese Pflicht der Ausübung des Wahlrechts selten eine schwere Pflicht, weil von der Einzelstimme meist sehr wenig abhängt. Schwer kann diese Pflicht dann werden, wenn die Majorität der Gutgesinnten von ein paar Abgeordneten abhängt und bei der Wahl des betreffenden Abgeordneten wenige Stimmen den Ausschlag geben können.

3. Strenger als die Pflicht zur Ausübung des Wahlrechts ist die Pflicht, keinem Untauglichen und Schlechtgesinnten die Stimme zu geben. — Einem Manne von schlechten Grundsätzen, oder wo kirchliche Interessen auf dem Spiele stehen, von unkatholischen Grundsätzen seine Stimme zu geben in der Weise, daß dessen Grundsätze oder dessen Verfahren eine Billigung erhalten, ist schwer sündhaft. Daher ist es schwer sündhaft, freiwillig in besagter Weise zu wählen, wenn es nicht etwa geschieht, um einen noch schlechteren Kandidaten auszuschließen oder um größeres Uebel zu verhindern, beziehungsweise um durch Hilfe eines solchen Abgeordneten in irgend einem Punkte etwas zum allgemeinen Wohl zu erreichen, falls seine verkehrten Bestrebungen in andern Punkten voraussichtlich nicht wirksam sein werden.

4. Hiernach ist das Verfahren des ersten und zweiten Beichtkinds durchaus abzuweisen, da es an sich den Ausdruck einer Billigung der sozialdemokratischen Grundsätze darstellt, auch wenn die innere Billigung fehlt, und weil der vorgeschützte Zweck ein törichter ist. Subjektiv allerdings werden derartige Beichtkinder von schwerer

Sünde leicht frei sein, da ihnen das Unrechte ihrer Handlungsweise und deren eigentliche Bedeutung nicht leicht ins Gewissen fällt.

5. Die Handlungsweise des dritten bedarf noch einer eigenen Untersuchung, da es sich hier nicht um eine freiwillige, sondern um eine moralisch erzwungene Stimmabgabe handelt. Unmittelbar und direkt besagt die Stimmabgabe, auch wenn sie als wirksam gedacht wird und dem Kandidaten tatsächlich zu einem Sitz im Parlamente verhilft, eine Mandatsübertragung zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben und dem allgemeinen Wohl. Eine solche Mandatsannahme ist von seiten des Erwählten nichts Böses, sie wird nur schlecht durch die schlechten Absichten desselben, sowie die Mandatsübertragung durch innere oder äußere Billigung dieser schlechten Absichten oder des schlechten Programmes des Kandidaten. Vorausichtlich schlecht wird auch in mehreren Punkten die zukünftige Tätigkeit des Erwählten. Alles dieses Schlechte will in unserm Falle der Wähler nicht, seine Mitwirkung dazu ist eine materielle; die Wahl selbst keine absolute in dem Sinne, wie sie nach Theol. mor.¹⁾ I n. 956 als „niemals erlaubt“ erklärt wird. Falls nun unter gegebenen Verhältnissen die Tätigkeit des so Erwählten von keiner durchschlagenden Bedeutung in wichtigen Dingen ist, d. h. wenn er in seinen schlechten Bestrebungen voraussichtlich nichts erreichen wird oder wenn auch ohne ihn dasselbe, was er erzielt, erreicht werden wird: dann hat die Tat des Wählers schlechte Folgen entweder gar nicht oder in unbedeutendem Maße. Diese aus sehr wichtigen Gründen widerwillig zuzulassen, dürfte dem Wähler nicht zur Sünde angerechnet werden. War also die Lage des Beichtkinds wirklich so, daß es bei anderer Stimmabgabe brotlos geworden wäre, so müßte es in den meisten Fällen (vgl. n. 2) nach den Grundsätzen über die cooperatio entschuldigt werden. Vgl. hierüber Bucceroni, Commentarii (Rom. 1910) Comment. in IV praec. n. 196.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Mischehen.**)¹⁾ Einen nicht uninteressanten Fall betreffs der Mischehen berührt die zweite Auflage des kürzlich erschienenen Werkes *De Sponsalibus et Matrimonio* auctore Al. Desmet, S. 350, not. 3. Nähere darüber eingezogene Informationen ergänzen den Tatbestand dahin: Anna und Lucius, beide ohne festen Wohnsitz, Anna katholisch, Lucius protestantisch, haben im Jahre 1907, ohne sich um kirchliche Trauung zu kümmern, in England ziviliter geheiratet. Der Verbindung ist ein Knabe entsprossen, der protestantisch getauft und ins protestantische Kirchenregister eingetragen ist. — Endlich regt sich das Gewissen der Anna: sie möchte mit Gott und der Kirche sich wieder ausöhnen.

¹⁾ Der Titel ist: *De Sponsalibus et Matrimonio Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis*. Auctore Aloysio Desmet S. Th. L. ecclesiae Brug. Canonico ad honores, in Majori seminario Brugensi theologiae professore. Editio altera recognita et adaucta. Brugis, Car. Beyaert. Ed. 1911.